



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Hinweise zur Fortbildungsprüfung

Gepr. Fachwirt für Güterverkehr und Logistik/
Gepr. Fachwirtin für Güterverkehr und Logistik

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Ansprechpartner:
Sandra Werner
Tel.: 0228 / 2284-149
E-Mail: werner@bonn.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung	3
2. Prüfungsstruktur	4-5
3. Mündliche Ergänzungsprüfungen	5
4. Das situationsbezogenen Fachgespräch mit Präsentation	6-8
4.1 Themenstellung	7
4.2 Präsentation	8
4.3 Präsentationsmedien	8
4.4 Fachgespräch	9
5. Optionale Ausbildereignungsprüfung	9

1. Einführung:

Entsprechend der Fortbildungsverordnung zum anerkannten Abschluss „Gepr. Fachwirt für Güterverkehr und Logistik/Gepr. Fachwirtin für Güterverkehr und Logistik“ in der Fassung vom 21.09.2023 sowie der geltenden Prüfungsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg gibt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung der IHK Bonn/Rhein-Sieg folgende Hinweise für die Durchführung und Abnahme der Prüfung.

Diese Hinweise sollen allen an der Fortbildung Beteiligten den Ablauf und Inhalt der Fortbildungsprüfung erläutern. Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung sollte sich jede zu prüfende Person mit den Bestimmungen der Fortbildungsordnung sowie auch der Prüfungsordnung vertraut machen.

Web-Links:

www.ihk-bonn.de

Fortbildungsordnung: Webcode @3911; Prüfungsordnung: Webcode @457

2. Die Prüfungsstruktur:

Auszug aus der Fortbildungsordnung: Gliederung und Durchführung der Prüfung

§ 7 Form und Ablauf der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung nach § 8 und
2. eine mündliche Prüfung nach § 9.

(2) Die mündliche Prüfung kann erst abgelegt werden, nachdem die schriftliche Prüfung abgelegt worden ist.

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird auf der Grundlage der Beschreibung einer betrieblichen Situation, aus der die Aufgabenstellungen abzuleiten sind, durchgeführt. Die Aufgabenstellungen müssen der zu prüfenden Person eigenständig entwickelte Lösungen ermöglichen. Sie sind aufeinander abzustimmen und so zu gestalten, dass jeder Prüfungsbereich nach § 3 thematisiert wird.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen in Form von zwei schriftlich unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für *jede Aufgabenstellung 300 Minuten*.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen in Form einer *Präsentation* und eines sich unmittelbar anschließenden *Fachgesprächs*.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen (mündlicher Teil)

(3) In der mündlichen Prüfung sind als Prüfungsleistungen jeweils einzeln zu bewerten:

...

Aus den Bewertungen der Präsentation und des Fachgesprächs wird als Bewertung der mündlichen Prüfung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung der Präsentation mit *einem Drittel* und
2. die Bewertung des Fachgesprächs mit *zwei Dritteln*.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen (schriftlicher Teil)

(2) In der schriftlichen Prüfung sind die beiden Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 2 jeweils einzeln zu bewerten. Aus den Bewertungen der beiden Prüfungsleistungen wird als Bewertung der schriftlichen Prüfung das *arithmetische* Mittel berechnet.

§ 15 Befreiung vom schriftlichen Teil der Ausbildereignungsprüfung

Wer die Prüfung nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom *schriftlichen* Teil der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

Kurzübersicht zur Prüfungsstruktur:

Prüfungsteil	Handlungsbereiche	Prüfungsmethode und Prüfungszeit
Prüfungsteil 1	1. „Entwickeln und Vermarkten von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen“ 2. „Erstellen von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen“ 3. „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit sicherstellen“	<p style="text-align: center;"><u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer max. 300 Minuten</p> 1 betriebliche Situationsbeschreibung mit daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen
Prüfungsteil 2	1. „Entwickeln und Vermarkten von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen“ 2. „Erstellen von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen“ 3. „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit sicherstellen“	<p style="text-align: center;"><u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer max. 300 Minuten</p> 1 betriebliche Situationsbeschreibung mit daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen
Prüfungsteil 3	<p style="text-align: center;">Mündliche Prüfung</p> Prüfungsbereiche: 1. „Entwickeln und Vermarkten von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen“ 2. „Erstellen von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen“	<p style="text-align: center;"><u>Mündlich:</u> Präsentation und Fachgespräch</p> Das Thema muss aus einem der Prüfungsbereiche nach § 3 Nummer 1 und 2 stammen und diesen mit dem Prüfungsbereich nach § 3 Nummer 3 verknüpfen. Präsentation 10 Minuten Fachgespräch höchstens 20 Minuten

3. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Die Fortbildungsordnung sieht keine mündlichen Ergänzungsprüfungen vor.

4. Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation

Auszug aus der Fortbildungsordnung:

§ 8 Form und Ablauf der Prüfung

(2) Die mündliche Prüfung kann erst abgelegt werden, nachdem die schriftliche Prüfung abgelegt worden ist. Das Prüfungsverfahren ist innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der ersten Prüfungsleistung, abzuschließen. Bei Überschreiten der Frist gelten die erbrachten Prüfungsleistungen als mit null Punkten bewertet.

§ 9 Mündliche Prüfung

(2) In der Präsentation hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, eine **komplexe Aufgabe der betrieblichen Praxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen.**

Die zu prüfende Person **wählt selbständig ein Thema** für die Präsentation aus und reicht dieses zum Termin der zweiten schriftlichen Prüfungsleistung mit einer **Kurzbeschreibung** des Problems und einer inhaltlichen Gliederung der Präsentation bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle ein. Das Thema muss aus einem der Prüfungsbereiche nach § 3 Nummer 1 und 2 stammen und diesen mit dem Prüfungsbereich nach § 3 Nummer 3 verknüpfen.

Die Präsentation soll höchstens **zehn** Minuten dauern.

(3) Im Fachgespräch hat die zu prüfende Person, ausgehend von der Präsentation, nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, **betriebspraktische Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu bewerten.**

Das Fachgespräch soll höchstens **20** Minuten dauern.

Die Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Teilprüfung ist wie folgt:

Die schriftlichen Teilprüfungen müssen abgelegt sein. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die schriftlichen Teilprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet wurden. D.h., dass nicht ausreichend bewertete, schriftliche Teilprüfungen auch nach Ablegen der mündlichen Teilprüfung wiederholt werden können.

§ 11 (1) „Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind in

- 1. der schriftlichen Prüfung nach § 8 und*
- 2. der mündlichen Prüfung nach § 9.“*

4.1 Themenstellung Präsentation

Bis zum Tag der 2. Schriftlichen Teilprüfung hat die zu prüfende Person das von ihm gewählte Thema mit einer Grobgliederung über das Online-Portal einzureichen. Die hierfür benötigten Zugangsdaten wie auch die Terminübersicht erhält die zu prüfende Person mit der Prüfungseinladung.

Das Thema muss aus einem der Prüfungsbereiche nach § 3 Nummer 1 und 2 stammen und diesen mit dem Prüfungsbereich nach § 3 Nummer 3 verknüpfen.
Die Präsentation soll höchstens zehn Minuten dauern.

Die Themenbereiche nach § 3 lauten:

1. „Entwickeln und Vermarkten von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen“,
2. „Erstellen von Güterverkehrs- und Logistikdienstleistungen“ und
3. „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit sicherstellen“.

Bei dem Thema muss es sich um eine **komplexe Problemstellung der betrieblichen Handelspraxis** handeln. Dieses Problem muss erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden. Entsprechend der Definition des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) heißt es für Niveau 6, dass Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld nachzuweisen sind. Dabei muss die zu prüfende Person auch zeigen, dass er neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen kann, auch wenn sich z.B. die betrieblichen Anforderungen ändern.

Mit dem Thema (max. 180 Zeichen) ist eine Kurzbeschreibung (max. 1000 Zeichen) der Aufgabenstellung einzureichen, sowie 2 Handlungsbereiche (max. 180 Zeichen). Diese umfasst höchstens 1 DIN A4 Seite. Sie dient dem Prüfungsausschuss als Grundlage zur Vorbereitung auf Präsentation und Fachgespräch

Die Kurzbeschreibung beinhaltet:

- eine praxisbezogene Problemstellung als Ausgangssituation,
- eine Zieldefinition,
- Maßnahmen zur Zielerreichung sowie vorgesehene Kontrollinstrumente.

4.2 Präsentation

In der Präsentation sollen mit sachgerechten Präsentationstechniken Lösungen zur Aufgabenstellung vorgeschlagen werden. Die Präsentation soll 10 Minuten betragen. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass er eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfassen, angemessen darstellen, beurteilen und lösen kann.

Bewertet werden:

- 1) Planen:
 - Beschreibung/Charakterisierung einer Ausgangssituation
 - Beschreibung und Analyse der Aufgaben- bzw. Problemstellung,
 - Angabe der Zielformulierung
 - Konzeption, eigene Idee
 - Organisieren betrieblicher Prozesse
 - Kalkulation der Planung und Ressourcen
- 2) Durchführen:
 - Lösungsvarianten/Alternativen
 - Begründung der gewählten Lösung
 - Darstellung und Erläuterung des sach- und fachgerechten eigenständiges Handelns
 - Arbeitsschritte (Vorgehensweise, Methode)
- 3) Kontrollieren:
 - Zielerreichung betriebswirtschaftliche Auswertung
 - Kostenkontrolle und Controlling
 - Erfolgssicherung
 - Ausblick auf nachfolgende Prozesse und Prozessschritte

Neben den fachlichen Inhalten werden in der Präsentation u.a. folgende Kriterien bewertet:

- 1) Einführung in die Präsentation
- 2) Struktur und Gliederung der Präsentation
- 3) Medieneinsatz/Umgang mit Medien
- 4) Geeignetheit/Anschaulichkeit der eingesetzten Medien
- 5) Fachterminologie
- 6) Sprachliche Artikulation, Mimik, Gestik
- 7) Abschluss der Präsentation
- 8) Einhalten des vorgegebenen zeitlichen Rahmens der Präsentation

4.3 Präsentationsmedien

Die Präsentation ist von der zu prüfenden Person vorbereitet zur Prüfung mitzubringen.

Für die Präsentation steht Ihnen zur Verfügung: Flipchart, Pinnwand, Beamer.
Sollten Sie Ihre Präsentation mit Beamer und Laptop durchführen wollen, muss der Laptop von Ihnen selbst mitgebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass für den Aufbau nicht mehr als 5 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung stehen und Sie selbst für die Funktionsfähigkeit verantwortlich sind.

Ein **Ausdruck** der Präsentation in DIN-A 4 Format ist dem Prüfungsausschuss **vor Beginn** der Präsentation auszuhändigen.

4.4 Fachgespräch

Das Fachgespräch baut auf die Präsentation und die Aufgabenstellung auf. Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebspraktische Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu entwickeln, zu bewerten und zu vertreten. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessen zu kommunizieren und sachgerecht zu argumentieren.

Das Fachgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Es wird gegenüber der Präsentation doppelt gewichtet.

5. Optionale Ausbildereignungsprüfung

Die zu prüfende Person hat gem. § 8 der Fortbildungsordnung die Möglichkeit, zusätzlich die Ausbildereignungsprüfung abzulegen. *“Wer die Prüfung nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.“*

In diesem Fall ist lediglich der mündliche bzw. praktische Teil der Ausbildereignungsprüfung abzulegen.

Lassen Sie sich diesbezüglich von Ihrer Kammer beraten.